



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik
Logistik
Warengruppe Publikationen

Vertrag für die Lieferung der Jahresabonnemente: 24 heures, Basler Zeitung, Bilanz, Berner Oberländer, Berner Zeitung, Der Bund, Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur, Finanz und Wirtschaft, Le Matin Dimanche, Schweizer Familie, Sonntags-Zeitung, Tages- Anzeiger, Tribune de Genève, Thuner Tagblatt, Zürcher Unterländer

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21
3003 Bern**

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

für

**Generalsekretariat VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern**

Vertreten durch:

**Bibliothek am Gulsanplatz
Fachbereich Printmedien
Papiermühlestrasse 21a
3003 Bern**

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen
„Vergabestelle“

und der Unternehmung

**Tamedia Publikationen Deutschschweiz AG
Werdstrasse 21
8021 Zürich
Schweiz**

Nachstehend bezeichnet mit "Auftragnehmerin»

Inhaltsverzeichnis	
1	Vertragsgegenstand 3
2	Vertragsbestandteile 3
3	Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden 3
4	Leistungen der AuftragnehmerIn 4
5	Mitwirkungsobliegenheiten der Bedarfsstelle 4
6	Erfüllungsort 4
7	Termine 5
8	Vergütung 5
9	Anpassungen an die Teuerung 6
10	Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen und -plan 6
11	Sozialversicherungen 7
12	Konventionalstrafen 7
13	Besondere Vereinbarungen 7
13.1	Selbstdeklaration 7
13.2	Integritätsklausel 7
13.3	Offenlegungspflicht 8
13.4	Eskalationsverfahren 8
14	Keine einfache Gesellschaft 9
15	Anwendbares Recht / Gerichtsstand 9
16	Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsänderungen 9
17	Kündigung des Vertragsverhältnisses 9
18	Ausfertigung / Unterzeichnung 10
19	AGB Dienstleistungen 11

Ausgangslage

Die Bibliothek am Guisanplatz (BiG) ist Leitbibliothek der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sowie der Schweizer Armee. Gemäss BiGV (Art. 3 und 4) ist die Beschaffung und Bereitstellung von Fachinformation für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung einer ihrer zentralen Dienstleistungen und gehört zum Tagesgeschäft. Die BiG bestellt für den eigenen Bestand wie auch für diverse Ämter/Amtsstellen mit Leistungsvereinbarung periodisch erscheinende Publikationen, sog. Periodika bei Herausgebern/Verlagen direkt oder aber auch über Agenturen. Schweizer Tages- und Wochenzeitungen werden ausschliesslich über die jeweiligen Herausgeber (Medienhäuser) bezogen. Grosse Einsparungen durch Rabatte auf Mehrfachabonnemente und erleichterter Zugang zu Onlinezugängen bei Print&Online-Produkten sind die Vorteile.

A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung von Dienstleistungen in der Beschaffung der Tamedia-Produkte. Hierfür zieht die Vergabestelle die Auftragnehmerin als Herausgeberin bei.

2 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde, inkl. allfälliger Nachträge dazu
- b) die Bestellungen/Abrufe durch die Bedarfsstelle
- c) das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge“, (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021), im Folgenden: „AGB“; <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html>
- d) die Offerte der Auftragnehmerin vom 29.10.2021

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot der Auftragnehmerin darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der bereits bestehenden, obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.

3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen (single point of contact, SPOC) bei der Auftragnehmerin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
	Spezialistin Billing
	Teamleiterin

Auf Seiten der Auftragnehmerin liegt die Gesamtverantwortung bei:

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Bedarfsstelle

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
	FachbereichsleiterIn Printmedien
	FachspezialistInnen Printmedien

Kontaktpersonen seitens Bedarfsstelle

B. Erbringung von Dienstleistungen

4 Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin erbringt in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Grundauftrag

Sofortige Lieferungen der Exemplare gemäss Tamedia-Jahresabonnemente: 24 heures, Basler Zeitung, Bilan, Berner Oberländer, Berner Zeitung, Der Bund, Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur, Finanz und Wirtschaft, Le Matin Dimanche, Schweizer Familie, Sonntags-Zeitung, Tages-Anzeiger, Tribune de Genève, Thuner Tagblatt, Zürcher Unterländer nach Erscheinen.

Stand 30.09.2021: 21 Ex. 24 heures Intégral, 9 Ex. Basler Zeitung Classic, 1 Ex. Basler Zeitung Digital, 3 Ex. Bilan Intégral, 3 Ex. Berner Oberländer Classic, 60 Ex. Berner Zeitung Classic, 43 Ex. Der Bund Classic, 1 Ex. Der Bund Digital, 1 Ex. Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur Classic, 10 Ex. Finanz und Wirtschaft Classic, 2 Ex. Le Matin Dimanche Imprimé, 1 Ex. Le Matin Dimanche Numérique, 1 Ex. Schweizer Familie Classic, 10 Ex. Sonntags-Zeitung Classic, 5 Ex. Sonntags-Zeitung Digital, 36 Ex. Tages-Anzeiger Classic, 1 Ex. Tages-Anzeiger Digital, 4 Ex. Tribune de Genève Intégral, 4 Ex. Thuner Tagblatt Classic, 2 Ex. Zürcher Unterländer Classic.

Optionale Leistungen

Zusätzliche Lieferungen der im Grundauftrag genannten Titel, falls der Bedarf in der Bundesverwaltung steigt, oder in Zukunft neue Titel (Produkte) durch die Auftragnehmerin als Herausgeberin auf den Markt gebracht werden bzw. weitere Tamedia-Titel.

Die optionalen Leistungen ruft die Bedarfsstelle nach Bedarf aufgrund eigener freier Entscheidung nach Inhalt und Umfang ab. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch darauf, dass die optionalen Leistungen teilweise oder gesamthaft abgerufen werden. Aus dem allfälligen Verzicht auf den Bezug optionaler Leistungen schuldet die Vergabestelle der Auftragnehmerin keinerlei Entschädigungsleistungen oder Leistungen irgendwelcher Art.

5 Mitwirkungsobliegenheiten der Bedarfsstelle

Die Bedarfsstelle hat die folgenden, abschliessenden Mitwirkungsobliegenheiten:

Die Bedarfsstelle gibt der Auftragnehmerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.

Bestellungen mit Titel und Erscheinungsweise (Classic, Digital), Anzahl Ex. Lieferadresse, Rechnungsadresse, Kundennummer und Rabattangabe, sofern der Artikel rabattberechtigt ist.

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Bedarfsstelle notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde vereinbart.

C. Gemeinsame Schlussbestimmungen

6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle administrativen Belange ist die nachstehend genannte Adresse der Bedarfsstelle:

Bibliothek am Guisanplatz (BiG)
Papiermühlestrasse 21a
3003 Bern

Als weitere Erfüllungsorte gelten sämtliche Zustelladressen der Bundesverwaltung innerhalb der Schweiz für den Versand der Abonnemente.

7 Termine

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

24 heures: täglich von Montag bis und mit Samstag

Basler Zeitung: täglich von Montag bis und mit Samstag

Bilan: 1x im Monat (am 23. des Monats)

Berner Oberländer: täglich von Montag bis und mit Samstag

Berner Zeitung: täglich von Montag bis und mit Samstag

Der Bund: täglich von Montag bis und mit Samstag

Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur: täglich von Montag bis und mit Samstag

Finanz und Wirtschaft: Mittwoch und Samstag

Le Matin Dimanche: 1x wöchentlich (am Sonntag)

Schweizer Familie: 1x wöchentlich (am Donnerstag)

Sonntags-Zeitung: 1x wöchentlich (am Sonntag)

Tages-Anzeiger: täglich von Montag bis und mit Samstag

Tribune de Genève: täglich von Montag bis und mit Samstag

Thuner Tagblatt: täglich von Montag bis und mit Samstag

Zürcher Unterländer: täglich von Montag bis und mit Samstag

8 Vergütung

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen gemäss Offerte (Bruttopreise abzüglich vereinbarter Rabatt) mit max. Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

Preise aktualisiert für 2022:

Titel/Jahresabonnemente	Listenpreis	Rabatt
24 heures (print)	CHF 561.00	
Basler Zeitung (print)	CHF 535.00	
Basler Zeitung (digital)	CHF 312.00	
Berner Oberländer (print)	CHF 539.00	
Berner Zeitung BZ (print)	CHF 539.00	
Bilan (print)	CHF 209.00	
Der Bund (print)	CHF 579.00	
Der Bund (digital)	CHF 384.00	
Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur (print)	CHF 479.00	
Finanz und Wirtschaft (print)	CHF 469.00	
Le Matin Dimanche (print)	CHF 260.00	
Le Matin Dimanche (digital)	CHF 120.00	

Schweizer Familie (print)	CHF 239.00	
Sonntags-Zeitung (print)	CHF 235.00	
Sonntags-Zeitung (digital)	CHF 120.00	
Tages-Anzeiger (print)	CHF 589.00	
Tages-Anzeiger (digital)	CHF 312.00	
Thuner Tagblatt (print)	CHF 539.00	
Tribune de Genève (print)	CHF 561.00	
Zürcher Unterländer (print)	CHF 479.00	

Maximales Kostendach für den Grundauftrag:
CHF 321'951.25 exkl. MwSt. (CHF 330'000 inkl. 2,5% MwSt.)

Vergütung für optionale Leistungen:
CHF 50'000.— exkl. MwSt. (CHF 51'250 inkl. MwSt.)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]:
CHF 371'951.25 exkl. MwSt. (CHF 381'250 inkl. MwSt.)

Für die MWST hat die Auftragnehmerin den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

Die Auftragnehmerin erstellt für Abonnemente eine detaillierte Jahresrechnung. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Rechnung durch die Bedarfsstelle geleistet. Die Genehmigung der Bedarfsstelle hat dabei innert 60 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu erfolgen, sofern die Bedarfsstelle keine Vorbehalte gegen die Rechnung anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Auftragnehmerin ebenfalls innert 60 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.

9 Anpassungen an die Teuerung

Die Vertragsparteien können die Anpassung der festgesetzten Preise an die Teuerung beantragen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 1% verändert hat oder die Material- und/oder Lohnkosten nachweisbar um mindestens 1% steigen oder fallen.

Teuerungsanträge werden höchstens im Verhältnis zum Lohnkostenanteil ausgeglichen. Der Lohnkostenanteil beträgt [REDACTED]. Basis ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2015, 97.3 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Die Vertragsparteien beantragen eine allfällige Anpassung der Preise an die Teuerung schriftlich. Dies kann grundsätzlich höchstens einmal jährlich geschehen, erstmals per 01.01.2023 und muss 2 Monate im Voraus beantragt werden.

Sämtliche Preisänderungen, auch Anpassungen an die Teuerung, bedürfen zu Ihrem Zustandekommen der schriftlichen Vereinbarung

10 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen und -plan

Die Auftragnehmerin fakturiert der Vergabestelle ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:
<http://www.e-rechnung.admin.ch/Index.php>

Die Auftragnehmerin stellt einmal im Jahr für das darauffolgende Jahr (Ende November) pro Titel eine Rechnung für sämtliche laufenden Abonnemente. Sie legt den E-Rechnungen eine Auflistung der Abonnemente im PDF-Format bei. Die Rechnungen werden jeweils an folgende E-Mail Adresse

versendet. Die Vergabestelle leistet die Zahlung, nach Überprüfung und Verarbeitung der Rechnungsposten im Bibliothekssystem. Die Rechnungen müssen folgende Angaben aufweisen:

- Auflistung der Abonnemente nach Auftragsnummer und Empfänger (Lieferadresse)
- Titel und Erscheinungsweise (Classic, digital)
- Laufzeit der Abonnemente (1.1.-31.12.20xx)
- Anzahl der Abonnemente
- Rabatt
- Preis
- Kundennummer
- Rekapitulation: Total aller Abonnemente, Total aller Gutschriften, Total aller Unterbrechungen, Total aller Reisenachsendungen und weitere

Die Auftragnehmerin stellt nach Genehmigung sämtlicher Rapporte/des Schlussrapports/des Schlussberichts Rechnung.

Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

Bestellnummer etc. eingeben

Die Rechnungsanschrift lautet:

Bibliothek am Guisanplatz
Fachbereich Printmedien
Papiermühlestrasse 21a
3003 Bern

11 Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Vergabestelle schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Vergabestelle einfordern, verpflichtet sich die Auftragnehmerin diese der Vergabestelle nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

12 Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 6 AGB), Termine (Ziff. 8 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 12 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB.

13 Besondere Vereinbarungen

keine

13.1 Selbstdeklaration

Die Auftragnehmerin bestätigt mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit (Art. 12 BöB, SR 172.056.1; Art. 4 VöB, SR 172.056.11).

13.2 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Anwendungsbereich dieses Vertragsverhältnisses alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine

Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin der Vergabestelle eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt [REDACTED] der Vertragssumme, mindestens aber [REDACTED] je Verstoss.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

13.3 Offenlegungspflicht

Die Auftragnehmerin hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Vergabestelle konsultiert in der Regel die Auftragnehmerin, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Die Vergabestelle informiert die Auftragnehmerin über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Vergabestelle gegen den Willen der Auftragnehmerin Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Auftragnehmerin innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Vergabestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).

13.4 Eskalationsverfahren

Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren. Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Fachbereichsleiterin Printmedien
2	Bereichsleiter Medienbearbeitung
3	Chef Bibliothek am Guisanplatz
4	Chef Dienste GS-VBS
5	Stv. Generalsekretär VBS, Chef Ressourcen VBS

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

Eskalationsstufen auf Seiten der Auftragnehmerin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Teamleiterin [REDACTED]
2	Leiter Services [REDACTED]
3	Leiterin Lesemarkt [REDACTED]

Eskalationsstufen seitens Auftragnehmerin

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene - bzw. nach dem Erreichen der höchsten Ebene, dem zuständigen Gericht - schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Auftragnehmerin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

14 Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

16 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Er dauert bis: 31.12.2026

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

17 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien können das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit mittels schriftlicher Kündigung kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Auf Verlangen der Vergabestelle stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

Kündigung der Abonnemente

Die Abonnemente bei Tamedia werden auf Ende Laufzeit gekündigt (Dezember). Die BIG erhält im Herbst automatisch eine Abonnementsliste von Tamedia zugeschickt und muss festlegen, welche Abonnemente für das kommende Kalenderjahr gewünscht sind.

18 Ausfertigung / Unterzeichnung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Beschaffungsstelle

Bundesamt für Bauten und Logistik

Bern, den

_____/ Vizedirektor

Unterschrift:

Für die Bedarfsstelle

GS-VBS

Bern, den

_____/ Generalsekretär VBS

Unterschrift:

Für die Auftragnehmerin

Tamedia Publikationen Deutschschweiz AG

Zürich, den

_____/ Leiterin Lesemarkt

_____/ Warengruppenleiter WGPub

Unterschrift:

_____/ Chef BIG

Unterschrift:

_____/ Leiter Services

Unters

.....
